



Das Anradeln auf dem Saaleradweg führte die Gruppe um Jenas Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche und Bürgermeister Frank Dietzel aus Uhlstädt-Kirchhasel unterhalb des Saalfelder Schlosses entlang.  
(Foto: Martin Modes)

## Start der Radsaison auf dem Saaleradweg – in Saalfeld!

Vorstandsmitglieder des Saaleradweg e.V. befuhren vom 27. April bis 3. Mai den überörtlichen Radweg

**Saalfeld/Landkreis.** Am Donnerstag, 27. April, startete zum Auftakt der Fahrradsaison eine Befahrung des Saaleradwegs. Mitglieder von Vorstand und Geschäftsstelle des Vereins Saaleradweg e.V., Gäste aus Politik und Wirtschaft erkundeten in mehreren Etappen die Strecke. Die Tour begann aufgrund der schlechten Witterung direkt in Saalfeld am Rathaus. Landrat Marko Wolfram und der 2. Beigeordnete der Stadt Saalfeld, Joachim Heinecke, freuten sich als Gastgeber besonders, dass der Tourauftakt in Saalfeld stattfindet. „Von Saalfeld aus haben Sie viele Radgenussmomente flussabwärts vor sich“, versprach Heinecke.

Der Vorstandsvorsitzende des Vereins Saaleradweg e.V., Jenas Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche und seine Mitfahrer, unter ihnen Katrin Pflieger vom

Verein, Nadine Rosenberg vom Tourismus-Verband Saale-Holzland und Susanne Zapf von Jena Kultur wurden im Rathaus zum Fitnessfrühstück begrüßt. Die Tour führte am ersten Tag bis nach Jena. Zwischenstopps wurden an den Thüringer Bauernhäusern in Rudolstadt und am Flößermuseum in Uhlstädt eingelegt. Den ersten Tourentag begleitete auch Kreiswegewart Dirk Fischer, der entlang der Strecke die besten Erläuterungen zu den weiteren Vorhaben geben konnte.

Dr. Nitzsche erinnerte an das Potential des Saaleradwegs, den er in seiner vollen Länge schon seit den 1990er Jahren kennt. Zwischen damals und heute, das sei kein Vergleich. „Das ist jetzt einfach ein Traum“. Der Radweg führe die Orte zusammen, die er verbindet. „Und wir haben hier großes Glück

– die Bahn fährt direkt parallel.“ Man könne also jederzeit umsteigen.

„Der Saaleradweg ist ein Aushängeschild für den Tourismus im Landkreis, deshalb arbeiten wir kontinuierlich daran, die Qualität zu verbessern. Da ist uns zusammen mit den Anrainerkommunen einiges gelungen“, sagte Landrat Marko Wolfram, der die Fortschritte und Vorhaben im Landkreis im Detail ausführte.

In Saalfeld konnten seit der Jubiläumstour 25 Jahre Saaleradweg 2019 besonders zwei kritische Stellen deutlich entschärft und familienfreundlicher gestaltet werden. So war im Dezember der 800 Meter lange Streckenabschnitt zwischen Reschwitz und Weischwitz ertüchtigt und asphaltiert worden. Seit Juni 2021 ist mit der Einweihung der „Bohlenwand-

brücke“ zwischen Reschwitz und Obernitz der steile Anstieg von Reschwitz nach Saalfeld entfallen. Mit dem Abschluss des Neubaus des Pionierstegs voraussichtlich in diesem Jahr kann dann die neue Wegeführung in Saalfeld abgeschlossen werden.

Intensiv arbeiten der Landkreis und die Gemeinde Kaulsdorf daran, das Thüringer Meer besser ans Städtedreieck anzubinden. So soll auch der Abschnitt von Breternitz bis Eichicht verändert und damit familienfreundlicher gestaltet werden. Außerdem soll es zwischen Kaulsdorf und Breternitz eine neue Brücke geben. Die Vermessungsarbeiten haben begonnen, die derzeitigen Kostenschätzungen liegen bei 3,5 Millionen Euro. Weitere Maßnahmen sind in Zeutsch und am Stausee vorgesehen.

### Wir sind für Sie da:

#### Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel. Zentrale 03671 823-0

#### Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

#### KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8-14 Uhr	Führerscheinstelle
Di, Do	8-18 Uhr	Mi geschlossen!

#### Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

4040





In Uhlstädt ist der Innenausbau in vollem Gange, die Fassade wird unterdessen mit Lärchenholz verschalt. (Fotos: Peter Lahann)



Schulleiter Thomas Kober, Hochbaumitarbeiter Michael Danz und Landrat Marko Wolfram diskutieren Ausbauvarianten am Anbau des Böllgymnasiums.

## Anbau an Grundschule Uhlstädt rechtzeitig zum neuen Schulbeginn fertig

### Am Saalfelder Heinrich-Böll-Gymnasium wird bisherige Planung für Nebengebäude überarbeitet

**Saalfeld/Uhlstädt.** Landrat Marko Wolfram besuchte am Donnerstag, 27. April, zwei wichtige Schulbauprojekte im Landkreis. Am Saalfelder Heinrich-Böll-Gymnasium wird ein ehemaliger Speisesaal energetisch ertüchtigt und zur Schulnutzung umgebaut. In Uhlstädt läuft der Innenausbau am Anbau der Ganztagschule Heinrich Heine auf Hochtouren. Zum Schuljahresbeginn wird er fertig. Nachdem am Böllgymnasium im vergangenen Jahr bereits die beiden Hauptgebäude komplett neue Netzwerktechnik erhalten haben, steht die Sanierung des Nebengebäudes noch aus. Bisher wurde das Gebäude bis auf Außenwände und Dach weitestgehend entkernt. Damit stehen bei der künftigen Innengestaltung, aber auch bei der Energieversorgung noch alle

Möglichkeiten offen. Gemeinsam mit Schulleiter Thomas Kober und den beiden Mitarbeitern im Sachgebiet Hochbau des Landratsamtes, Michael Danz und Ralf Bergner, diskutierte Landrat Wolfram verschiedene Varianten. Ursprünglich sollte das Gebäude während der Bauarbeiten für die Digitalisierung als Ausweichquartier dienen. Statt Interimsnutzung wird das Gebäude nun dauerhaft gebraucht. „Das ist für uns eine ganz wichtige Erweiterung“, betonte Kober. Einen fachbezogenen Vorbereitungsraum, Schließfächer, mehr WCs und möglichst eine veränderte Eingangssituation wünscht sich der Schulleiter. Dafür ist er bereit, auch einen der geplanten Unterrichtsräume zu opfern.

Noch bietet das Gebäude alle Op-

tionen. Vor allem energetisch ist die riesige Dachfläche interessant. Mit selbst erzeugtem Strom aus einer großen Photovoltaikanlage ließe sich eine Wärmepumpe effizient betreiben. Hier stehen allein aus dem Sonderprogramm Klimaschutz des Landes 222.000 Euro zur Verfügung. „Zum Glück haben wir uns noch nichts verbaut und können die Pläne überarbeiten“, sagte Wolfram.

Auf der Zielgeraden befindet sich dagegen das größte Schulprojekt im Landkreis – der Anbau an die Ganztagschule „Heinrich Heine“ in Uhlstädt. „Das ist unser größtes Hochbauprojekt im Landkreis“, sagte Wolfram. Anfang August soll der Bau fertig sein, erklärte Thomas Höfer, Leiter des Sachgebiets Hochbau im Landratsamt. Am Donnerstag wurde an allen Ecken

und Enden gewerkelt. Die Holzständer-Wände werden mit Gipskartonplatten verkleidet. Im Flur sind rosa Dämmplatten verlegt, auf denen sich die Leitungen der Fußbodenheizung schlängeln. Sie werden dann mit Trockenestrichplatten belegt, dadurch entfallen lange Trocknungszeiten. Die zum alten Schulgebäude zeigende Außenwand wird bereits mit vorbereiteten Lärchenholzbrettern verschalt. „Wir freuen uns, dass es jetzt vorangeht“, sagte Schulleiterin Ulrike Weidner.

Der Erweiterungsbau wird Platz für zwei Klassenzimmer und zwei Horträume sowie Sanitärräume schaffen. Die beiden Horträume können durch eine mobile Trennwand auch zu einem großen Raum werden. Dazu entstehen neue Büros für die Schulleitung.

## Engere Zusammenarbeit geplant

### Gesundheitsamt und Schwangerenberatung

**Saalfeld.** Das Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt und die Schwangerenberatung des DRK Kreisverbandes Saalfeld-Rudolstadt e. V. bauen ihre Zusammenarbeit aus. Die Beratungsstelle beteiligt sich jetzt im Netzwerk „Prävention und Gesundheitsförderung“ des Landkreises, um noch besser über die Angebote der Schwangerenberatung zu informieren und Ratsuchenden helfen zu können.

„Es kann sich jeder mit Fragen rund um die Themen Schwangerschaft und Geburt bei uns melden“, betont Annett Spitzner, Leiterin der DRK-Schwangerenberatung. Auch Angehörige können sich kostenfrei über die Angebote informieren. Laut Spitzner seien zunehmend psychische Belastungsstörungen und multiple Problemlagen ein Thema. Als neuer Netzwerkpartner können

solche Themen noch effektiver behandelt werden, um Betroffenen zu helfen.

Die Beratungsstelle hilft u.a. bei individuellen Beantragungsmöglichkeiten für Hilfen während der Schwangerschaft und nach der Geburt. Weiterhin wird zu finanzieller Unterstützung für die Erstausrüstung von Babys und für Familien mit Kindern in einer Notsituation beraten. Beratungen finden zu den Themen Familienplanung, Verhütung und Schwangerschaftsabbruch (inkl. Ausstellung des Beratungsscheines) statt. Die Durchführung von sexualpädagogischen Unterrichtseinheiten und Projekten in Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Schulen sind fester Bestandteil des Angebotes der Beratungsstelle.

Weitere Informationen unter: [www.drk-saalfeld-rudolstadt.de](http://www.drk-saalfeld-rudolstadt.de)

## Partnerschaftswoche im Schloss

### Aquilas Nachfahren und „Augsburger“ in Saalfeld

**Saalfeld.** Das Partnerschaftswochenende der Saalfelder Kirchgemeinde mit der Partnergemeinde aus Augsburg und den Nachfahren von Caspar Aquila „rückt unsere Gemeinsamkeiten, die schon seit Caspar Aquila bestehen, in den Mittelpunkt“, sagte der Saalfelder

Pfarrer Christian Weigel. Aquila, Saalfelds erster Superintendent und ein Freund Luthers, stammte ursprünglich aus Augsburg. Der Auftakt fand in der Saalfelder Schlosskapelle statt, die ebenso begeisterte wie der Rundgang durchs Schloss zum Schlossturm.



Zum Auftakt des Treffens am 29. April in der Schlosskapelle gehörten auch musikalische Einlagen wie hier von den Nachfahren Caspar Aquilas. Foto: Martin Modes



Kirsten van Hasselt besuchte mit ihrer Familie zum wiederholten Mal eine Gedenkveranstaltung und legte Blumen am Grab ihres Großvaters nieder.



Eine 60-köpfige Delegation aus Belgien nahm auf Initiative von Anne Hartley-Verfaillle als Tochter eines ehemaligen Häftlings teil.  
(Fotos: Carolin Schreiber)

## Bewegende Gedenkfeier mit großer belgischer Delegation in „Laura“

### Gäste aus Belgien und den Niederlanden sowie politische Vertreter aus Bundestag und Kreistag in „Laura“

**Schmiedebach.** Gemeinsam mit einer großen Delegation aus dem belgischen Waterloo wurde am 26. April dem 78. Jahrestag der Befreiung des ehemaligen KZ-Außenlagers Laura in Schmiedebach gedacht. Anne Hartley-Verfaillle, Tochter des ehemaligen Häftlings Auguste Verfaillle, hatte als Präsidentin der Nationalen Vereinigung politischer Gefangener mit belgischer Staatsbürgerschaft bereits zum zweiten Mal eine Besuchergruppe angeführt. Aus den Niederlanden besuchte Kirsten van Hasselt, Enkelin des

ehemaligen Häftlings Herman van Hasselt, zum wiederholten Mal eine Gedenkveranstaltung. Erstmals nahm Bundestagsmitglied Reginald Hanke aus Breternitz an der Kranzniederlegung am Gedenkstein teil. Die Lehestener Bürgermeisterin Nicole Vockeroth sowie Kreistagsmitglieder der Fraktion Die Linke waren ebenfalls vertreten. Kulturamtsleiter Peter Lahann würdigte in seiner Ansprache das besondere Engagement der Angehörigen der ehemaligen Häftlinge. „Liebe Anne Hartley-Verfaillle, ich

bin zutiefst beeindruckt, dass Sie das Engagement Ihres Vaters in der Erinnerungsarbeit fortsetzen. Das erfordert Größe und gleichzeitig eine tiefe Überzeugung, dass Versöhnungsarbeit auch in den Generationen lange nach dem Krieg notwendig ist. Das gleiche gilt auch für Kirsten van Hasselt, die jetzt in dritter Generation hier die Arbeit ihres Großvaters und Vaters auf beeindruckende Weise fortsetzt.“ Lahann hob auch die Verdienste des Fördervereins der Gedenkstätte hervor. „Der Förderverein

mit Frau Gropp an der Spitze ist ein langjähriger Partner unserer Gedenkstätte und eine wichtige Säule in der Gedenkstättenarbeit“, so der Kulturamtsleiter. Die große Resonanz auf die Einladung zur Gedenkveranstaltung sei ermutigend, die gemeinsame Arbeit weiter fortzusetzen. Bereits im September findet eine weitere Veranstaltung in der KZ-Gedenkstätte statt: Am 21. September jährt sich die Einrichtung des Schmiedebacher Außenlagers des Konzentrationslagers Buchenwald zum 80. Mal.

## Stationen für Gothewanderung

### Erlebnisweg mit neuen Attraktionen – Termin am 3. Juni

**Saalfeld.** In der Tourismusabteilung der Landratsämter Saalfeld-Rudolstadt und Weimarer Land laufen die Planungen für die diesjährige Gothewanderung von Weimar nach Großkochberg am 3. Juni auf vollen Touren. Dabei gibt es in diesem Jahr etwas Neues: Zwölf Erlebnisstationen zum Thema Liebe, Selbstliebe und Beziehung warten seit kurzem darauf, entdeckt zu werden. „Damit wird der Goethe-Erlebnisweg noch lohnenswerter“, freut sich Landrat Marko Wolfram. Wandernde finden hier die Gelegenheit, ihre Beziehung zu sich selbst, zu ihren Lieben und nahe stehenden Menschen zu reflektieren, Gedanken zu ordnen und aus der Natur Inspiration zu schöpfen. Johann Wolfgang von Goethe hat die 29 km lange Strecke regelmäßig zu Fuß und mit dem Pferd zurückgelegt, um seine Vertraute Charlotte von Stein im Schloss Kochberg zu besuchen. Diese innige Beziehung der beiden war der Anlass, den Wanderweg thematisch auf das Thema Lie-

be und Sehnsucht auszurichten. Die Inhalte der Stationen reichen von gemeinsamen Erlebnissen bei einem Herz-Sprung auf dem Trampolin, über das Hinterlassen eines gemeinsamen Symbols oder der Initialen auf einer eigens dafür geschaffene Stelle, bis hin zu einem Waldbadezimmer mit der Einladung, die heilsamen Effekte des Waldes zu spüren, Ruhe zu genießen und die Sinne zu öffnen. Die zwölf Stationen sind ein Gemeinschaftsprojekt der Landkreise Weimarer Land und Saalfeld-Rudolstadt sowie der Stadt Weimar. Das Land Thüringen hat sich an den Gesamtkosten von rund 550.000 Euro mit Fördermitteln beteiligt. Der Eigenanteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt an der Errichtung der zwei Stationen beträgt 12.000 Euro. Das Projekt wurde mit 75 Prozent durch die Aufbaubank (GRW II Förderung) gefördert. Die Pflege und Unterhaltung dieser beiden Anlagen übernimmt die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel.

## Rettungsdienst jetzt ohne Papier

### Landkreis ist Vorreiter bei digitaler Einsatzerfassung

**Saalfeld.** Seit dem 1. April 2023 bearbeiten die Notfallsanitäter, Rettungsanitäter und Notärzte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ihre Einsätze ausschließlich mit digitaler Datenerfassung. „Unsere Retter brauchen kein Papier mehr“, schwärmt Markus Wimmer, Leiter des Sachgebietes Rettungsdienst im Landratsamt, im Gespräch mit Landrat Marko Wolfram, und erklärt das neue Prozedere: Von jedem Rettungseinsatz und jedem Krankentransport muss ein umfangreiches Protokoll gefertigt werden – bislang alles mit Stift auf Papier und händischer Übertragung in den Computer zum Schichtende. Seit der Umstellung laufen alle Einsatzdaten von der Leitstelle Jena direkt in das digitale Formular auf dem neuen Tablet im jeweiligen Einsatzwagen. „Einmal angemeldet sind die wichtigsten Daten schon eingetragen. Die Chipkarten der Patienten können direkt im Gerät eingelesen werden. Auch das lästige Abtippen für die Kostenabrechnung entfällt“, so Wimmer. Neben der deutlichen

Arbeiterleichterung, der Zeiterparnis und der Verringerung der Fehlerquote, lassen sich jetzt auch Statistiken mit wenigen Mausklicks detaillierter filtern. Jeder einzelne der 115 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst, ob Notarzt oder Sanitäter, wurde im Umgang mit den insgesamt 17 neuen Geräten geschult. Die Kosten für Soft- und Hardware übernahm die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit Fördermitteln des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. „Dies ist eine echte Erleichterung für unsere Retter in ihrer täglichen Arbeit, die unglaubliche 25.000 Einsätze im Jahr allein in unserem Landkreis absolvieren“, sagte Landrat Marko Wolfram voller Respekt und Dankbarkeit. „Jede Erleichterung, die wir als Kreis hier leisten können, zahlt sich für uns alle aus“, so Wolfram. Die Schnittstelle zu den Thüringen-Kliniken und damit eine Übertragung der Daten in die digitale Patientenakte ist noch dieses Jahr geplant.





## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt  
Wahlperiode 2019-2024

#### 25. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.04.2023

##### Beschluss JHA-88-25/23

##### Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.02.2023

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 01.10.2019, wird die Niederschrift über die 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 06.02.2023 durch Beschluss genehmigt.

#### 24. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.02.2023

##### Beschluss JHA-86-24/23

##### Novellierung des Rahmenkonzeptes der Schulsozialarbeit im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt das novellierte Rahmenkonzept zur Schulsozialarbeit im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

##### Beschluss JHA-87-24/23

##### Maßnahmeplanung der Jugendhilfe 2023, Jugendförderung

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die vorliegende Maßnahmeplanung der Jugendhilfe 2023, Jugendförderung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Erlangung der rechtskräftigen Haushaltssatzung 2023.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de), Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

### Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Wahlperiode 2019-2024

#### 37. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 26.04.2023

##### Beschluss V-238-37/23

##### Genehmigung der Niederschrift der 36. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 22.02.2023, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt: Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in der Neufassung vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 36. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 22.02.2023, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

#### 36. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe am 22.02.2023

##### Beschluss V-237-36/23

##### Ersatzneubau der Saalebrücke Weischwitz im Zuge der K 154 Zulassung zukünftiger Bieter für die Planungsleistungen nach abgeschlossenem Teilnahmewettbewerb – Ermächtigung des Landrates

## Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

##### **Gedruckte Auflage:** 2.300 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) | [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de) | [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) | [www.bad-blankenburg.de](http://www.bad-blankenburg.de)

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter [j.paeger@wgvschleiz.de](mailto:j.paeger@wgvschleiz.de) erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

**Layout und Druck:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit der Druckerei Raffke, Weida.

**Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

##### **Kontakt zur Redaktion:**

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, [presse@kreis-slf.de](mailto:presse@kreis-slf.de)

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, [presse@stadt-saalfeld.de](mailto:presse@stadt-saalfeld.de)

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, [presse@rudolstadt.de](mailto:presse@rudolstadt.de)

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, [stadt@bad-blankenburg.de](mailto:stadt@bad-blankenburg.de)

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 25.05.2023.



Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Ermächtigung des Landrates zur Zulassung der zukünftigen Bieter für eine Angebotsabgabe zu den Planungsleistungen im Ergebnis der Empfehlung durch die Jury für das Projekt/Vorhaben: **Ersatzneubau der Saalebrücke Weischwitz im Zuge der K 154.**

Mit Abschluss der Zulassung sind die Gründe der Geheimhaltung weggefallen, sodass der Beschluss öffentlich bekannt zu machen ist.

## Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber: Lotsen für Inklusion

Seit dem 01. Juli 2022 stehen den Unternehmen in Thüringen die „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA) zur Seite, um sie für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung zu sensibilisieren und zu beraten.

Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen kann die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor große Herausforderungen stellen. Die EAA-Fachberater sind darauf ausgerichtet, Arbeitgebern dabei zu helfen Barrieren abzubauen und die Vorteile der Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu erkennen. Das mehrgliedrige System der sozialen Sicherung bietet viele Möglichkeiten, die oftmals nicht leicht zu überschauen sind. In diesem Zusammenhang kommt den EAA-Fachberatern eine Lotsenfunktion zu. Sie beraten die Unternehmen zu Fragen rund um die Einstellung von schwerbehinderten Menschen, sowie welcher Reha-Träger für die Gewährung von Prämien und Zuschüssen möglicherweise in Betracht kommt. Dies ist von großer Bedeutung, da oft zusätzliche Kosten für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entstehen können, wenn ein Arbeitsplatz für einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit Behinderung angepasst werden muss. Hier arbeiten die EAA-Fachberater eng mit den seit vielen Jahren etablierten Integrationsfachdiensten (IFD) zusammen.

Die Beratung der Einheitlichen Ansprechstellen ist niedrigschwellig und kostenfrei – ein Anruf oder eine E-Mail genügen, um den zuständigen Ansprechpartner zu erreichen.

Auch in der Region Ostthüringen steht den Unternehmen eine EAA-Ansprechstelle zur Verfügung:

**Anbieter/ Träger:** Bildungszentrum Saalfeld GmbH  
Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber Ostthüringen  
Maxhüttenstraße 14  
07333 Unterwellenborn

**Ansprechpartner:** Frank Stemmer  
**Rufnummer:** 0152 56767639  
**E-Mail:** eaa-ostthueringen@bz-saalfeld.de



## Jugendschöffenwahl 2023

### Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlaglisten für Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt  
Der Landrat

### Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlaglisten für Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen

Die Vorschlagliste mit den Bewerbern aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für die Wahl der Haupt- und Hilfsjugendschöffen am Amtsgericht Rudolstadt und dem Landgericht Gera für die Amtszeit vom 1.01.2024 bis 31.12.2028 wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 24.04.2023 bestätigt.

Gemäß §36 Abs.3 Satz 1 GVG ist diese eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die öffentliche Auflegung erfolgt im Zeitraum vom 05. Juni 2023 bis 12. Juni 2023 im Sekretariat des Jugendamtes, Rainweg 81, 07318 Saalfeld zu folgenden Zeiten:

Montag/Dienstag/Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen die Vorschlagliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der schriftliche Einspruch ist zu richten an:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Der Landrat  
Jugendamt  
Rainweg 81  
07318 Saalfeld

Saalfeld, den 2. Mai 2023

Marko Wolfram  
Landrat

– Ende des amtlichen Teils –

## NACHRUF

Wir trauern um unser ehemaliges Verbandsmitglied und ersten Verbandsvorsitzenden

### Manfred Mitterer

Manfred Mitterer gehörte als erster Verbandsvorsitzender des ZWA Saalfeld-Rudolstadt zu den Gründern des Verbandes am 15. Juni 1992. Seine engagierte Arbeit hat die Entwicklung des Verbandes maßgeblich beeinflusst. Dafür gilt ihm unsere uneingeschränkte Achtung und Anerkennung. Wir werden ihn in ehrentvoller Erinnerung behalten. Seinen Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Marten  
Verbandsvorsitzender

Stausberg  
Geschäftsleiter

VoB  
Personalratsvorsitzende



## Wir suchen Sie!

### Werden Sie Kursleiter\*in an unserer Kreisvolkshochschule

Für den Fachbereich Gesundheit suchen wir Kursleiter\*innen auf Honorarbasis (Physiotherapeut\*innen, Ergotherapeut\*innen, Sportlehrer\*innen, Fitnesstrainer\*innen u.v.m.) zu flexiblen Arbeitszeiten.

Eine Rückenschullizenz ist erwünscht, die Fortbildung hierzu kann aber durch die Kreisvolkshochschule unterstützt werden.

Für weitere Informationen melden Sie sich bitte bei  
Ute Linschmann  
03671 359044  
ul@kvhs-saalfeld-rudolstadt.de

## Wir suchen Sie!

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 630 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar. Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalauswahl und bieten jedem Bediensteten vielschichtige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

**Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und Kinderarzt/  
Kinderärztin (m/w/d)** Kennziffer 2022\_030

**Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)**  
Kennziffer 2022\_029

**Facharzt/Fachärztin (m/w/d) für Psychiatrie**  
Kennziffer 2022\_004

**Helfer (m/w/d) Afrikanische Schweinepest**  
Kennziffer 2022\_022

**Mitarbeiter/in (m/w/d) für die Besucher-  
betreuung im Rahmen einer geringfügigen  
Beschäftigung** Kennziffer 2022\_059

**Systemadministrator/in (m/w/d)**  
siehe nebenstehende Anzeige Kennziffer 2023\_015

**Sachbearbeiter/in (m/w/d)  
Vollstreckung Innendienst**  
Bewerbungsfrist: 15. Mai 2023 Kennziffer 2023\_042

**Sachbearbeiter/in (m/w/d)  
Katastrophenschutz**  
Bewerbungsfrist: 9. Juni 2023 Kennziffer 2023\_045

**Bundesfreiwillige (m/w/d) im Rahmen des  
Bundesfreiwilligendienstes**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:  
[www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Landratsamt > Stellenausschreibungen



Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Für unseren Fachbereich 1 im Schulverwaltungsamt in Saalfeld bieten wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine **unbefristete Vollzeitstelle** (39 Wochenarbeitsstunden oder Teilzeit nach Vereinbarung) als

### Systemadministrator/in (m/w/d)

#### zwingende Einstellungsvoraussetzungen:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker/in (m/w/d) für Systemintegration oder IT-Systemelektroniker
- ein eintragsfreies Führungszeugnis (Vorlage im Falle einer Einstellung erforderlich)
- Führerschein Klasse B

#### Vergütung:

- Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 10 TVöD ausgewiesen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Personal- und Organisationsamt unter der Telefonnummer 03671/823-257 (Frau Möller) oder der ePost-Adresse [bewerbung@kreis-slf.de](mailto:bewerbung@kreis-slf.de) zur Verfügung.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter:  
[www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Landratsamt > Stellenausschreibungen

– Ende des amtlichen Teils –





# Stadt Saalfeld/Saale

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss

des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 1. März 2023

**Beschluss-Nr.: B/028/2023**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt den Bürgermeister, den Nachtrag für die „Herstellung von drei Spundwandkästen für den Neubau der Brücke Pioniersteg“ abzuschließen. Der maximale Auftragswert beträgt 230.000,00 € Brutto.

### Beschlüsse

des Ortsteilrates Schmiedefeld am 24. April 2023

**Beschluss-Nr.: OR/025/2023**

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Schmiedefeld vom 23. Januar 2023.

**Beschluss-Nr.: OR/046/2023**

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld beschließt, dass von den zur Verfügung stehenden Ortsteilzuwendungen 2023 wie in Variante 2 verwendet werden.

**Beschluss-Nr.: OR/049/2023**

Der Ortsteilrat Schmiedefeld beschließt als Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 8 Hauptsatzung die Beendigung der Mitgliedschaft im Naturpark Thüringer Wald e. V. (VR 320316 Amtsgericht Hildburghausen, Sitz: Ortsteil Friedrichshöhe, Rennsteigstraße 18, 98673 Eisfeld) zum 31. Dezember 2023.

### Beschlüsse

des Ortsteilrates Beulwitz vom 21. April 2023

**Beschluss-Nr.: OR/038/2023**

Der Ortsteilrat des Ortsteils Beulwitz genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Beulwitz vom 3. März 2023.

**Beschluss-Nr.: OR/045/2023**

Der Ortsteilrat des Ortsteils Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf beschließt, dass von den zur Verfügung stehenden Ortsteilzuwendungen 2023 für den Ortsteil Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf und Aue am Berg

- 250,00 € für den Ortsteilrat Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf
- 300,00 € für den Ortsteilrat Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf
- 2.000,00 € für den Ortsteilrat Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf
- 650,00 € für den Ortsteilrat Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf
- 550,00 € für den Ortsteilrat Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf
- 300,00 € für den Ortsteilrat Aue am Berg, Beulwitz, Crösten und Wöhlsdorf
- 635,98 € für den Ortsteilbürgermeister Andreas Korn als Verfügungsmittel

## Prüfung von Grabmalen auf ihre Standfestigkeit

Rechtzeitig Gefahren zu erkennen und die Inhaber der Grabstätten darauf hinzuweisen, diese zu beheben, ist Ziel dieser jährlich durchzuführenden Überprüfung.

Hierzu sind die Träger der Friedhöfe im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf Friedhöfen gemäß Unfallverhütungsvorschrift einmal im Jahr verpflichtet.

Zu diesem Zweck untersucht ein sachkundiger Vertreter der Deutschen Naturstein Akademie (DENAK) unter Anwendung entsprechender Prüftechnik mit nachweisbaren Messergebnissen die Grabsteine nach der Frostperiode auf ihre Standsicherheit.

Geprüft werden die Grabsteine auf den Friedhöfen Saalfeld, Gorndorf, Graba, Köditz, Oberritz, Dittersdorf, Knobelsdorf, Reschwitz, Unterwirbach, Wittmannsgereuth, Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Taubenbach.

**Prüfzeitraum: 22. Kalenderwoche (30.05. bis 02.06.2023)**

Die zeitliche Einordnung, in welcher Reihenfolge die Friedhöfe geprüft werden, obliegt dem Prüfer.

Grabinhaber, die während der Prüfung anwesend sein möchten, werden gebeten, Ihr Interesse bis zum 17.05.2023 der Friedhofsverwaltung Saalfeld/Saale mitzuteilen.

(E-Mail: [friedhof@stadt-saalfeld.de](mailto:friedhof@stadt-saalfeld.de) oder Tel.-Nr. 03671/516085)

– Ende des amtlichen Teils –

## Bekanntmachungen anderer Behörden/Sonstiges

### Jagdgenossenschaft Saalfeld

Die Jagdgenossenschaft Saalfeld lädt alle Jagdgenossen die Grundstückseigentümer bejagbarer Flächen der JG Saalfeld sind, zur Vollversammlung

am **Dienstag, den 06.06.2023 um 18:00 Uhr**

in die **Gaststätte „Schützenhof“ in Saalfeld-Köditz** ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenverantwortlichen
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Information der Jagdpächter Revier I bis IV
7. Abstimmung Auszahlung Reinertrag
8. Sonstiges und Diskussion

Der Vorstand

### Jagdgenossenschaft Wittmannsgereuth

#### Einladung zur Vollversammlung

am **07.06.2023, 19 Uhr im Deutschen Haus Unterwirbach.**

Tagesordnung s. h. örtlichem Aushang/ Höhenpanorama.

C. Linke Jagdvorsteher.



### Mitarbeiter/in Bibliothek

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht ab 01.08.2023 eine/n Mitarbeiter/in Bibliothek (m/w/d) für die Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld/Saale.

#### Ihre Aufgaben

- Einsatz im Benutzungsdienst mit Auskunft und Beratung der Benutzer
- Bedienung technischer Geräte im Publikumsbereich sowie Einweisung der Benutzer
- formale und bibliografische Erfassung von Medien sowie deren technische Bearbeitung
- Pflege und Erschließung des Medienangebotes
- Erheben und Kassieren von verschiedenen Gebühren lt. Gebührenordnung

#### Ihr Profil

- abgeschlossene Berufsausbildung als Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Organisationstalent, Kommunikationsfähigkeit und technisches Verständnis
- Bereitschaft zu Spät- und Samstagsdiensten

#### Unser Angebot

- Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 TVöD
- wöchentliche Arbeitszeit zwischen 30 bis 39 Stunden
- Jahressonderzahlung
- Vermögenswirksame Leistungen
- betriebliche Altersvorsorge
- monatlich steuerfreie Sachbezüge
- Fahrradleasing

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bevorzugt über das Onlineformular ein.  
[www.saalfeld.de/stellenausschreibungen](http://www.saalfeld.de/stellenausschreibungen)

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de)



### Sachbearbeiter/in Stadtkasse

Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt die Stelle einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters in der Stadtkasse (m/w/d) zur Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus.

#### Ihre Aufgaben

- Mitwirkung bei der Bewirtschaftung der Kassengeschäfte
- Bearbeitung der Einnahme- und Ausgabebuchhaltung
- Kontrolle und Abgleich der Verwahrkonten sowie die daraus resultierende Vorbereitung von Auszahlungen im Bereich der Vollstreckung (Beitragservice, Amtshilfe)
- Pflege und Kontrolle der Veranlagungen durch die Fachämter
- Bearbeitung und Pflege von SEPA-Lastschriftmandaten
- Durchführung des Mahn- und Vollstreckungslaufes sowie die Erstellung der sich ergebenden Vollstreckungsaufträge in Vorbereitung für den Vollstreckungsaußendienst

#### Ihr Profil

- Verwaltungsfachangestellte/r, Kaufmann/frau für Büromanagement, Geprüfter Verwaltungsangestellte/r oder gleichwertiger Berufsabschluss
- Kenntnisse im öffentlichen Finanzwesen
- umfassende IT-Kenntnisse
- souveränes Auftreten gegenüber den Bürgern
- schnelles Erfassen wesentlicher Zusammenhänge zur umfassenden Begründung und Erteilung von Auskünften

#### Unser Angebot

- Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 TVöD (VKA)
- wöchentliche Arbeitszeit bis zu 39 Stunden
- 30 Tage Jahresurlaub
- Jahressonderzahlung
- Vermögenswirksame Leistungen
- steuerfreier Sachbezug

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bevorzugt über das Onlineformular ein.  
[www.saalfeld.de/stellenausschreibungen](http://www.saalfeld.de/stellenausschreibungen)

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de)







## Termine, Tipps und Informationen

### Martin Jahn – vom Bauhaus nach Saalfeld

**Sonderausstellung Stadtmuseum Saalfeld  
13. Mai bis 30. Juli 2023**

Martin Jahn wird 1898 als Sohn eines renommierten Kunstschlossers in Potsdam geboren. 1919 beendet er erfolgreich sein Studium an der Staatlichen Kunstschule in Berlin als ausgebildeter Zeichenlehrer.

Im gleichen Jahr gründet der Architekt Walter Gropius in Weimar das Bauhaus, eine Kunstschule mit revolutionär neuen Ideen. Davon lässt sich auch Jahn begeistern. Im Wintersemester 1920 wird er im Bauhaus Weimar aufgenommen, absolviert zuerst die strenge Vorlehre bei Johannes Itten und wird anschließend in der Metallwerkstatt ausgebildet. 1923 legt er seine Gesellenprüfung als Silberschmied ab.

Das Bauhaus aber wandelt sich; Martin Jahn spürt immer stärker, dass sein eigentlicher Platz nicht die Metallwerkstatt, sondern der Zeichentisch ist. So verlässt er das Bauhaus.

Ab 1924 findet Martin Jahn Anstellungen im Schuldienst und von 1931 bis 1947 ist er als Kunsterzieher am Realgymnasium Saalfeld tätig. Im Jahre 1947 nimmt er gemeinsam mit den Saalfelder Künstlerkollegen Karl Jüttner und Heinz Bösemann an der 1. Thüringischen Landes-Kunstaussstellung in Erfurt teil.

1948 übersiedelt Jahn von Saalfeld nach Bochum. Im September 1948 erhält er eine Anstellung als Zeichenlehrer am Städtischen Jungengymnasium in Gummersbach bei Köln und lehrt dort bis zu seiner Pensionierung. Er stirbt 1981 in Darmstadt.

Die Dresdner Galerie „Blaue Brücke“ hat in Zusammenarbeit mit Prof.



Jörg-Wolfgang Jahn aus dem künstlerischen Werk Martin Jahns für die Saalfelder Ausstellung selten oder noch nie öffentlich gezeigte Bilder ausgewählt. Auch Metallarbeiten Jahns aus seiner Zeit am Bauhaus sind zu sehen, darunter ein Kerzenleuchter, der genau 100 Jahre nach seiner Herstellung das erste Mal öffentlich präsentiert werden kann.

**Die Ausstellung wird eröffnet am Samstag, dem 13. Mai 2023, um 11 Uhr im Stadtmuseum Saalfeld. Ein Begleitheft ist erhältlich.**

### Auf in die vierte Runde: STADTRADELN 2023

Auch in diesem Jahr sind alle Saalfelderinnen und Saalfelder aufgerufen, bei der Aktion „STADTRADELN“ mitzumachen. Vom 15. Mai bis zum 4. Juni 2023 können alle, die einem Saalfelder Verein angehören, hier arbeiten oder zur Schule gehen, Radkilometer für die Stadt Saalfeld/Saale sammeln. „Seit 2020 lässt sich über die Teilnehmezahlen am STADTRADELN und die durch die Nutzenden der dazugehörigen App erhobenen Daten klar belegen, dass der Radverkehr ein relevanter und ernstzunehmender Teil des Saalfelder Mobilitätsverhaltens ist. Somit hoffen wir auch in diesem Jahr, über die App-Nutzung möglichst viele Verkehrsdaten geliefert zu bekommen, um das Radwegenetz weiterhin zu optimieren“, sagt David Theobald, Koordinator für Kommunale Entwicklungspolitik.

Seit vergangenem Jahr sind auch der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, die Stadt Rudolstadt sowie einige weitere Kommunen im Landkreis in den Wettbewerb eingestiegen, sodass der Einsatz Saalfelds für eine diversifizierte Verkehrsplanung im Rahmen dieser Kampagne auch räumlich immer weitere Kreise zieht.

#### Registrieren und Mitmachen

Die Frage aller Fragen ist daher: Kann Saalfeld erneut den größten Teil Radambitionierter im Landkreis stellen und wie kann man teilnehmen? „Dies ist ganz einfach. Ihr registriert euch auf Stadtradeln.de, meldet euch bei fehlendem Internetzugang unter kepol@stadt-saalfeld.de oder 03671/598208. Die einfachste Variante ist jedoch die Stadtradeln-App. Mit der App könnt ihr eure Strecken tracken, sodass sie nicht händisch eingegeben werden müssen“, beschreibt Theobald.

Mit der in der App integrierten Funktion RADar! besteht zudem die Möglichkeit, Ideen und Anmerkungen zum Saalfelder Radverkehrsnetz abzugeben. Die getrackten Daten zu Strecken, Geschwindigkeiten, Haltepunkten u. v. m. werden anonymisiert von der TU Dresden ausgewertet und visualisiert und der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt. „Aus diesen Daten lässt sich genau ablesen, wie viele, wann, wo und wie schnell fahren und welcher Handlungsbedarf daraus für das Radverkehrswegenetz entsteht“, erläutert Saalfelds Stadtplanungsamtsleiter Matthias Föhse.

Die Feengrottenstadt nimmt bereits seit 2020 an der Aktion des Klima-Bündnisses teil und setzt so ein Zeichen für eine zukunftsfähige Verkehrsinfrastruktur in der Region.

### Himmelfahrt-Einkehr mit Bier und Haxen im Schlosshotel Eyba

**Do, 18. Mai, 08:00 – 19:00 Uhr**

Himmelfahrt-Event mit verschiedenen Getränken, Haxen mit Sauerkraut, Bratwurst vom Grill und musikalischer Umrahmung. Alle sind herzlich eingeladen!



**14. MAI 2023  
11.00-18.00 UHR**

**SAALFELDER  
AUTOFRÜHLING**

**VERKAUFSOFFENER SONNTAG ab 13.00 Uhr**



# BADESPASS

im Saalfelder Freibad



10 m Sprungturm • 65 m Rutsche • Basketball  
4 Wasserbecken • schöner Kinderspielplatz  
2 Beachvolleyballanlagen • Imbiss u. v. m.



10.06.23 Beachparty • 01.07.23 Mondschein-Schwimmen  
07.07.23 Neptunfest • 16.09.23 Hundeschwimmen

Tiefer Weg 5 • 07318 Saalfeld/Saale • Tel. 03671-33917  
Mai - Sept. täglich ab 9.00 Uhr geöffnet • [www.saalfelder-baeder.de](http://www.saalfelder-baeder.de)

## Stadt- und Kreisbibliothek

### Unsere Veranstaltungen

In den Osterferien fand am 13.04.2023 von 10:00 -12:00 Uhr in der Gaming Area ein Spielevormittag mit dem ersten Mario Kart-Turnier statt. Die insgesamt 13 Teilnehmer hatten ihr Bestes auf der Rennstrecke gegeben. Neben dem Turnier an der Nintendo Switch beschäftigten sich Kinder sowie ihre Familien auch mit analogen Spielen.



Mario Kart-Turnier

Am Donnerstag, 20. April 2023 waren Michael Kirchsclager und Hans Thiers in der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld zu Gast. Beide Autoren präsentierten



Herr Thiers und Herr Kirchsclager

Kriminalfälle aus den Büchern „Blutspur“ und „Mordfälle im Bezirk Gera von 1973 – 1990“. Hans Thiers, ehemaliger Leiter der Mordunterkommission Gera berichtete sehr authentisch den zahlreichen Zuhörer von wahren Mordfällen auch aus der Gegend Saalfeld.

### Unsere nächste Abendveranstaltung

Wir begrüßen am Donnerstag, **25. Mai 2023 um 19:00 Uhr** die Autorin Melanie Leibnitz in der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld, Markt 7, Eingang Brudergasse.

Nach langjähriger Tätigkeit als Sozialarbeiterin erkrankte sie im Frühjahr 2019 an Burnout. Ihre Erfahrungen, Gedanken und Gefühle verarbeitete sie in einem Tagebuch. Aus diesem entstand ihr bewegender Roman „NachRegenLuft“.

Eintritt: im Vorverkauf 10 €, Abendkasse 12 €.

Es findet ein Buchverkauf statt.

Für die Veranstaltung bitten wir um Voranmeldung persönlich zu den Öffnungszeiten, telefonisch unter 03671/598451 oder per E-Mail an: [bibliothek@stadt-saalfelde.de](mailto:bibliothek@stadt-saalfelde.de)

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Das Team der Stadt- und Kreisbibliothek

Öffnungszeiten und weitere Informationen unter [www.stadt-saalfeld.bibliothek-open.de](http://www.stadt-saalfeld.bibliothek-open.de)



## NACHRUF

Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

### Rudolf Knoch

Mit seinem Engagement im abwehrenden Brandschutz erwarb er sich bleibende Verdienste. In den letzten Jahren war er im Kreise der Historiker und im Verein aktiv.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

In ehrendem Gedenken

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

Kai-Uwe Koch  
Leiter Ordnungsamt

Andreas Schüner  
Stadtbrandmeister





# Stadt Bad Blankenburg

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Reiterhof Watzdorf

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.03.2023 mit Beschluss Nr. BB 496/VII/2023/1 beschlossen:

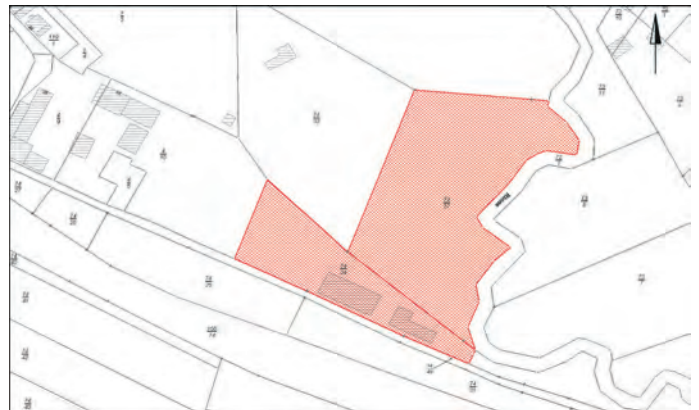
1. Für den Ortsteil Watzdorf soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Erweiterung des Reiterhofes auf den Flurstücken Nr. 74/34 und Nr. 74/37 aufgestellt werden. Das zu überplanende Gebiet wird begrenzt: im Osten von der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 72/1 (Rinne), im Süden von der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 74/49 (Weg), im Norden von der südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 74/35 und Nr. 74/33 (Sportplatz) sowie im Westen von der östlichen Grenze der Flurstücke Nr. 74/33 (Sportplatz) und Nr. 4/10. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage) markiert. Der anliegende Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, auf den Flurstücken Nr. 74/34 und Nr. 74/37 die künftige bauliche Nutzung als Reiterhof zu steuern.
3. Der Flächennutzungsplan ist nach Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend den Planungszielen des Bebauungsplanes zu berichtigen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Alle anfallenden Kosten für die Planung werden durch den Antragsteller übernommen.
6. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen.
7. Die Zuwegung soll in der Planungsphase den neuen Anforderungen angepasst werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Das Plangebiet ist auf dem beigefügten Lageplan markiert. Der Lageplan zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann auch in der Stadtverwaltung Bad Blankenburg, Bauamt, Zimmer 3.0.11, von jedermann während der Öffnungszeiten Dienstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bad Blankenburg, den 20.04.2023

George  
Bürgermeister

Anlage  
Übersichtsplan ohne Maßstab



### Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Bad Blankenburg

#### 2. Änderung

Gemäß § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472) erlässt die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) folgende Änderung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren.

#### § 1 Geltungsbereich

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Blankenburg werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 festgesetzt.
3. In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen:
  - 3.1. Parkplatz Griesbachstraße
  - 3.2. Parkplatz Stadthalle, ausgenommen sind hierbei die beiden Parkflächen, die für das Aufladen von Fahrzeugen vor der Elektroladestation festgelegt sind.
  - 3.3. Wanderparkplatz Schwarzatal

**§ 2****Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist, bzw. Gebührenpflicht besteht.

**§ 3****Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- und Parkscheinpflicht parkt.

**§ 4****Höhe der Parkgebühren**

1. Gebührenpflichtiger Zeitraum

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| 1. Montags bis Freitags | 09.00 bis 18.00 Uhr                                |
| 2. Samstag              | 09.00 bis 21.00 Uhr<br>(ausgenommen an Feiertagen) |

2. Die Parkgebühr beträgt pro Fahrzeug

- |  |           |
|--|-----------|
| 2.1. Auf dem Parkplatz Griesbachstraße und an der Stadthalle |           |
| a) Bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde                        | 0,60 Euro |
| b) Bis zu einer Parkzeit von 3 Stunden                       | 2,00 Euro |
| c) Tagesparkschein   | 3,00 Euro |

2.2. Auf dem Wanderparkplatz Schwarzatal

Tagesparkschein	3,00 Euro
-----------------	-----------

3. Für eine Parkzeit unter 30 min ist das Parken kostenfrei.

**§ 5****Jahresparkgenehmigung**

- Die Inhaber einer Jahresparkgenehmigung können die Parkplätze kostenfrei nutzen.
- Die Jahresparkgenehmigung erhalten Personen auf Antrag, die ihren Hauptwohnsitz, ihren Geschäftsbetrieb oder Arbeitsplatz in Bad Blankenburg haben.
- Die Jahresparkgenehmigung wird in der Stadtverwaltung unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag ausgestellt:
  - Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz in Bad Blankenburg gemeldet oder hat einen Geschäftsbetrieb in Bad Blankenburg bzw. eine Arbeitsstelle.
  - Das Kraftfahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen oder wird ständig von ihm genutzt.
- Die Jahresparkgenehmigung wird für die Dauer der Beantragung bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ausgestellt. Die Gebühr für ein Jahr beträgt 60 Euro, für jeden angefangenen Monat 5 Euro. Für die Änderung des Kennzeichens oder den Verlust wird eine Gebühr Höhe von 10 Euro erhoben.
- Die Jahresparkgenehmigung muss im Bereich der Frontscheibe deutlich sichtbar sein.
- Für Gewerbetreibende, die mehrere Fahrzeuge besitzen besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer Parkgenehmigung ohne Festlegung des KFZ-Kennzeichens.
- Die Jahresparkgenehmigung stellt keinen Anspruch auf einen Parkplatz dar.

**§ 6****Inkrafttreten**

Die Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 28.04.2023

Stadt Bad Blankenburg

George  
Bürgermeister

(Siegel)

## Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731,769) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung vom 01.03.2023 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1****Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- Die Stadt Bad Blankenburg erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch städtischer Rechtsvorschriften – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- Öffentliche Leistungen sind
  - Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
  - Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  - sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
  - beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
  - aufgrund des Verhaltens einer Person oder des von einer Person zu vertretendem Zustand einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.





## § 2

### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
  1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
  - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß, gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
  2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
  6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
  7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
  8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
  9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
  10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

## § 3

### Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
  2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
  3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
  1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

## § 4

### Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der

Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

## § 5

### Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Bad Blankenburg.

## § 6

### Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## § 7

### Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrundegelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.



## § 8 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

## § 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

## § 10 Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
  1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
- (3) Auslagen nach § 10 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 11 Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
  2. der Verwaltungskostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträgen sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

## § 12 Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 13 Säumniszuschlag

- (1) Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag erhoben. § 14 ThürVwKostG wird entsprechend für anwendbar erklärt.

## § 14 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## § 15 Billigkeitsregelungen

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbillig-





keit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

## § 16 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der aktuell gültigen Fassung.

## § 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

## § 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## § 19 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in allen Geschlechtsformen.

## § 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Blankenburg vom 09.10.2008 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Bad Blankenburg vom 01.09.2016 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 02.05.2023  
Stadt Bad Blankenburg

  
Mike George  
Bürgermeister

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Blankenburg

A Allgemeine Verwaltungskosten		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in EURO
<b>1</b>	<b>Gebühren</b>	
1.1	Je Genehmigung, Anerkennung, Erlaubnis, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen soweit sie nicht besonders geregelt sind oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	5,00 bis 50.000
1.2	Auskünfte und Akteneinsicht	
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (vgl. Nr. 1.4.)
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger u. Ä. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.1	Wenn der Beschäftigte/Bedienstete die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (vgl. Nr. 1.4.)
1.2.2.2	Zuschlag zu Nr.1.2.2 je weggelegter Akte, Kartei, Büchern, Datenträgern usw.	4,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2 für die Versendung von Akten, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung 13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
1.3.1	Beglaubigung von Unterschriften	Je Unterschrift 8,00
1.3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.	
1.3.2.1	Die die Behörde selbst erstellt hat	je Urkunde 4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite 0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen bei besonderer Müheverwaltung und erheblichen Aufwand	Je angefangene viertel Stunde (nicht mehr als 100 Euro)
1.4	Gebühren nach Zeitaufwand Sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	für alle übrigen Beschäftigten je 15 Minuten	13,00



1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 Mindestens 15,00
<b>2.</b>	<b>Auslagen</b>	
2.1	Schreibauslagen und Fotokopien	
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	je DIN A 4 6,70
2.1.2	Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand (vgl. Nr. 1.4.)
2.1.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen u.a.) soweit nichts anderes bestimmt ist ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr	mindestens 2,50
2.1.4	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung über der Art des Übermittlungsmedium	
2.1.4.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite 0,50
2.1.4.2	für jede weitere Seite	je Seite 0,15
2.1.4.3	für die ersten 50 Seiten in Farbe	je Seite 1,00
2.1.4.4	für jede weitere Seite in Farbe	je Seite 0,30
2.1.5	Überlassung von elektronischen gespeicherten Dateien, anstelle von Abschriften, Ausfertigungen oder Kopien in Papierform	je Datei 1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
2.2.1	Auslagen für den Fahrer	
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	Nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürV-wKostG
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen	
2.2.2.1	mit Fahrer	je km 0,74
2.2.2.2	Ohne Fahrer	je km 0,30
2.3	Sonstige Auslagen	
2.3.1	Aufwendung für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Sachen	In voller Höhe
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	In voller Höhe
2.3.3	Aufwendung für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	In voller Höhe
2.3.4	Aufwendung für die Benutzung fremder Gegenstände	In voller Höhe
<b>B Besondere Verwaltungskosten</b>		
<b>3</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
3.1	Unbedenklichkeitserklärung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	je Bescheinigung 6,00
3.2	Ersatz einer Hundemarke je Hundemarke	6,00
3.3	Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	6,00

<b>4</b>	<b>Ordnungsangelegenheiten</b>	
4.1	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5,00 bis 250,00
4.2	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
4.2.1	Fundsachen bis zu einem Schätzwert von 500 Euro	5 v. H. des Wertes (der Schätzwert ist bei Beträgen über 100 Euro auf jeweils volle 50 Euro aufzurunden) Mindestens 5,00 Euro
4.2.2	Fundsachen über einem Schätzwert von 500 Euro	5 v. H. von 500 Euro zuzüglich 1 v. H. des 500 Euro übersteigenden Wertes (der Schätzwert ist bei Beträgen über 500 Euro auf jeweils volle 100 Euro aufzurunden)
4.2.3	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
4.4	Auskünfte aus Sammelakten der archivierten Personenstandsregister nach abgelaufener Fortführungsfrist	je Auskunft nach Aufwand 25,00 bis 100,00 Euro
<b>5</b>	<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>	
5.1	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	
5.1.1	Für das erste Grundstück	25,00
5.1.2	Für jedes weitere Grundstück (bis maximal 50 Euro)	5,00
5.2	Bescheinigung über Anliegerleistungen	nach Aufwand je Auskunft 10,00 bis 50,00 Euro
5.3	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	nach Aufwand je Bescheinigung 10,00 bis 50,00 Euro
5.5	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	je Ausschreibung 3,00 bis 30,00 Euro
5.6	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	je Erlaubnis 6,00 bis 500,00 Euro
5.7	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	12,00 bis 200,00 Euro

Bad Blankenburg, den 02.05.2023

Stadt Bad Blankenburg

Mike George  
Bürgermeister